



Fünf Dämme sollten den Stausee zwischen Bad Bocklet und Nickersfelden sichern. Zwischen Hohn und Steinach war ein großzügiges BADEGEBIET vorgesehen. Zeichnung: Langebeck

Petitionsrecht Eingabe führte zum Erfolg

MÜNCHEN. (Eig. Ber./lr) Wenn es tatsächlich zur endgültigen Einstellung der Planung für den Bau eines großen Rückhaltebeckens im mittleren Saaletal oberhalb von Bad Bocklet kommt, dann ist das nicht zuletzt ein Ergebnis des Petitionsrechts, das jedem Bürger nach der Verfassung zusteht.

Zwar hatte Bayerns Innenminister Tandler bereits in der Landtagsfragestunde vom 29. Oktober 1980 zum Bau des Saaletal-Speichers erklärt, „getan wird nur etwas, wenn alle Beteiligten daran interessiert sind“, doch daß es nun zur tatsächlichen Entscheidung gegen das Projekt kommt, ist auch auf eine Landtags-eingabe der Aktionsgemeinschaft zur Rettung und Erhaltung des Saaletales zurückzuführen.

Im Dezember 1980 hat der Umweltausschuß des Landtags diese Eingabe mit „Berücksichtigung“ benotet. Das ist die stärkste Wertung, die er einer Eingabe geben kann. Sie beinhaltet das Ersuchen an die Staatsregierung, dem vorgeschlagenen „Petitum“ Rechnung zu tragen. Ansonsten können die mit Eingaben befaßten Ausschüsse – das sind fast alle, je nach Fachrichtung – der Staatsregierung Eingaben zur „Würdigung“ (Prüfung der Argumente, Entscheidung davon abhängig) als „Material“ (zur besseren Entscheidungsfindung für die Staatsregierung) bzw. zur „Kenntnisnahme“ übergeben werden, oder aber die Eingabe wird „durch Erklärung der Staatsregierung“ für erledigt erklärt. Die zuständigen Ministerien werden automatisch zu jeder Eingabe um Stellungnahme vom Landtag gebeten.

Das Petitionsrecht ist eines der wichtigsten aber auch schwierigsten parlamentarischen Rechte, weil es in der Öffentlichkeit vielfach falsche Hoffnungen auslöst und vor allem weil es die ansonsten strengen Grenzen zwischen den drei Staatsgewalten überschreitet. Grundsätzlich kann der Landtag die Staatsregierung und die Verwaltung nur durch Gesetze zu etwas zwingen. Alle Anträge oder Eingaben geben zwar die Wünsche oder politischen Absichten des Landtags wieder, sie binden jedoch die Staatsregierung in ihrer Entscheidung nicht. Wenn Regierung und Verwaltung dennoch solchen Empfehlungen zustimmen, dann wegen des dahinter stehenden politischen Willens der Volksvertretung.

Im Landtag ist es vor allem die Opposition, die eine Verstärkung der parlamentarischen Rechte bei der Behandlung von Eingaben wünscht. Dazu gehören die Forderung nach Akteneinsicht und Kontrollbesuchen bei den Behörden. Auch fordert die Opposition, daß behördliche Entscheidungen bis zur Behandlung einschlägiger Eingaben im Parlament aufgeschoben werden müssen. Die CSU befürwortet zwar eine gewisse Stärkung des Parlaments in diesem Punkt, sie hält die Oppositionsforderungen jedoch für zu weitgehend. Die Entscheidung ist aber noch nicht endgültig gefallen.

Ganz besonders schwer tut sich der Landtag mit Eingaben, die in gerichtliche Verfahren eingreifen. Die Rechtsprechung ist neben Gesetzgebung (Parlament) und Verwaltung (Staatsregierung) die dritte unabhängige Staatsgewalt. Zur Behandlung von Eingaben in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder Urteilen sagt die derzeit gültige Landtagsgeschäftsordnung: „Der Landtag kann von der Behandlung von Eingaben und Beschwerden absehen, wenn und soweit sie den Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Änderung der Entscheidung eines öffentlichen Gerichts zum Inhalt haben.“ In der Regel hat es der Landtag bisher stets vermieden, sich in Gerichtszuständigkeiten einzumischen.

Im übrigen hat auch derjenige, der eine Eingabe an den Landtag macht, der sogenannte „Petent“, das Recht, seine Eingabe „in jedem Stand des Verfahrens“ zurückzuziehen.

15.4.1981